Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4346

15. 04. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanns-Peter Hartmann, Manfred Müller (Berlin) und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/4208 —

Anspruch auf Sozialplanabfindung der Berliner BATTEG-Beschäftigten

Am 1. Juli 1993 wurde die BATTEG Batterie- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, vormals BAE-Beifa, privatisiert, nachdem alle Mitarbeiter aufgrund des Stillegungsbeschlusses durch die Treuhandanstalt zum 30. Juni 1993 entlassen worden waren. Vom neuen Eigner, der Batropa GmbH München, wurden 84 der Entlassenen neu eingestellt, während für weitere 78 ein Sozialplan abgeschlossen wurde.

Dafür wurden von der Treuhandanstalt Mittel in Höhe von 607000 DM zur Verfügung gestellt – je Mitarbeiter im Durchschnitt 7782 DM. Die übernommenen Mitarbeiter gingen davon aus, daß es sich trotz der zum 1. Juli 1993 abgeschlossenen Arbeitsverträge um einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB handelt. Als zum 31. Dezember 1995 durch die Geschäftsleitung 35 dieser Mitarbeiter entlassen wurden, wurde ihnen erklärt, daß es sich um keinen Betriebsübergang handele. Im Sozialplan wurde dementsprechend nur die Betriebszugehörigkeit seit dem 1. Juli 1993 zugrunde gelegt, obwohl die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit 19 Jahre betrug. Als Abfindung sind ca. 1000 DM je gekündigtem Arbeitnehmer vorgesehen.

1. Hätte die Treuhandanstalt ihre Aufsichtspflicht verletzt, indem sie die Ausfertigung neuer Arbeitsverträge zuließ, nach denen die 84 wieder eingestellten Mitarbeiter nur deshalb keinen Anspruch aus dem Sozialplan vom 30. Juni 1993 haben, weil sie den neuen Arbeitsvertrag einen Tag später unterzeichneten?

Der damalige Privatisierungsvertrag regelt, daß der Käufer für 82 zu übernehmende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse zum 31. Dezember 1992 gekündigt und deren Kündigung bis zum 30. Juni 1993 ausgesetzt worden war, die Kündigung der Arbeitsverhältnisse zurücknimmt bzw. Vereinbarungen über die Fortsetzung der ursprünglichen Arbeitsverhältnisse trifft. Jedem be-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. April 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

troffenen Arbeitnehmer stand es frei, entweder den Sozialplan vom 30. Juni 1993 in Anspruch zu nehmen oder das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Juli 1993 fortzusetzen. Inwieweit und in welcher Höhe aufgrund der Ende 1995 ausgesprochenen Kündigungen Abfindungsansprüche der betroffenen Arbeitnehmer entstanden sind, ist eine Streitfrage zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit des privatisierten Betriebes hat die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hierauf keine Einflußmöglichkeit.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für die 84 Mitarbeiter ebenfalls ein Anspruch auf Sozialplanabfindung nach der „Richtlinie zu Sozialplänen gemäß der gemeinsamen Erklärung von Treuhandanstalt, DGB und DAG" vom 13. April 1991 besteht?

   Wenn nein, warum nicht?

Die „Richtlinie zu Sozialplänen gemäß der gemeinsamen Erklärung von Treuhandanstalt, DGB und DAG" vom 13. April 1991 regelt ausschließlich den Abschluß von Sozialplänen für Beschäftigte in Treuhandunternehmen. Ansprüche in anderen, z. B. privatisierten Unternehmen können damit nicht begründet werden.

3. Wann beabsichtigt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Mittel für einen für die 84 entlassenen Mitarbeiter zu erstellenden Sozialplan zu überweisen?

Eine Bereitstellung finanzieller Mittel für einen Sozialplan des privatisierten Unternehmens durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist nicht vorgesehen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333